



Fassung Grosser Rat 1. Lesung

Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 172.310 | **172.410**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013:

Titel (geändert)

Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden (nachfolgend Versicherungskasse) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie hat Sitz in Appenzell.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Arbeitnehmer:

- a) (geändert) des Kantons, einschliesslich der Gerichte und unselbständigen Anstalten;
- b) (geändert) der kantonalen Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse, der Arbeitslosenkasse und der Kantonalen Versicherungskasse;
- d) (geändert) weiterer von Gesetzes wegen angeschlossener Körperschaften, Anstalten und Betriebe.

² Die Versicherungskasse kann aufgrund vertraglicher Abmachungen Arbeitnehmer versichern von:

Aufzählung unverändert.

³ Sie kann die Innerrhoder Mitglieder des Bundesparlaments versichern.

⁴ Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer versicherungspflichtig gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) ist und einen Jahreslohn in der Höhe von mindestens sechs maximalen Monatsrenten der AHV bezieht.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt.

³ Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis 30% des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der zwölffachen maximalen Monatsrente der AHV. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.

⁴ Die Versicherungspflicht gilt für Jahreslöhne ab einer Höhe von sechs maximalen Monatsrenten der AHV.

Art. 8 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebers erforderlich ist.

Art. 8a (neu)

Finanzierung

¹ Zur Finanzierung werden Spar- und Zusatzbeiträge erhoben. Die Beiträge werden durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleistet.

² Der Anteil des Arbeitgebers darf, gemessen an den gesamten Spar- und Zusatzbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, 60% nicht überschreiten.

Art. 9 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 2a** (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (aufgehoben)

Sparbeiträge (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

^{2a} Die Sparbeiträge werden festgelegt:

- a) für die Arbeitnehmer durch die Verwaltungskommission;
- b) für die Arbeitgeber auf Antrag der Verwaltungskommission durch die Standeskommission, und zwar in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb der Bandbreiten gemäss Anhang 1.

³ Die Versicherungskasse kann den Arbeitnehmern wählbare Sparbeiträge anbieten.

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

Art. 9a (neu)

Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

- a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;
- b) eines allfälligen Umwandlungsverlusts;
- c) der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
- d) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.

² Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie wird von der Standeskommission auf Antrag der Verwaltungskommission festgelegt.

³ Die Zusatzbeträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanziert. Sie betragen zusammen höchstens 4% des versicherten Jahreslohns.

Art. 12

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Sparbeiträge des Arbeitgebers (neu)

II.

Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden.

Art. 37 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Rentenleistungen bei einer Pensionierung werden durch die Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden geregelt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.



Anhang 1: Sparbeiträge des Arbeitgebers

(Stand XX.XX.XXXX)

Alter (Jahre)	Sparbeitrag Arbeitgeber
20-22	0% - 5%
23-29	4% - 6%
30-34	6.5% - 8.5%
35-39	8.5% -10.5%
40-44	10.5% - 12.5%
45-49	11.5% - 13.5%
50-54	13.5% - 15.5%
55-59	14.0% - 16.0%
60-65	15.0% - 17.0%
66-70	0% - 5%